

3. Änderung der Interessenausgleichsvereinbarung GVZ vom Januar 1998 (inkl. 1. Änderung vom Dezember 2001; 2. Änderung vom Juni 2006)
Beschluss der Verbandsversammlung vom 09.07.2009

§ 1 Vereinbarungsgebiet

bisherige Formulierung:

1. Gegenstand dieser Vereinbarung sind die im anliegenden Lageplan umrandeten Flächen, die im Gemeindegebiet Fuldabrück, im Stadtgebiet Kassel und Gemeindegebiet Lohfelden liegen, nachstehend Vereinbarungsbereich genannt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Vereinbarung (Anlage 1).
2. Die genaue Bezeichnung der im Vereinbarungsbereich befindlichen Grundstücke der Gemeinde Fuldabrück, der Stadt Kassel und der Gemeinde Lohfelden ergibt sich aus der dieser Vereinbarung beigefügten Aufstellung. Diese Aufstellung ist Bestandteil dieser Vereinbarung (Anlage 2).

neu:

3. Das Vereinbarungsbereich wird erweitert um die im beiliegenden Übersichtsplan dargestellte Fläche in der Gemarkung Bergshausen südlich der L 3203 mit ca. 10 ha (Anlage 3). Inwieweit die Inhalte des § 8 auf diese Erweiterungsfläche übertragbar sind, werden die konkreten Planungen ergeben.

§ 3 Verteilungen der Aufwendungen und Einnahmen

bisherige Formulierung:

Soweit im nachfolgenden Aufwendungen und Einnahmen zwischen den Vereinbarungsbeteiligten aufgeteilt werden, wird von folgendem Verteilerschlüssel ausgegangen:

Gemeinde Fuldabrück	25,0 %
Stadt Kassel	25,0 %
Gemeinde Lohfelden	25,0 %
Zweckverband Raum Kassel	25,0 % (ohne Fuldabrück, Kassel, Lohfelden).

Ergänzung:

Für die Erweiterungsfläche nach § 1 Abs. 3 werden zunächst 30 % der Standortkommune Fuldabrück direkt zugerechnet; 70 % werden nach o.g. ¼-Regelung verteilt.

§ 4 Gewerbesteuer und Grundsteuer

bisherige Formulierung:

1. Die Vereinbarungsbeteiligten sind sich einig, dass das im Verbandsgebiet erzielte Aufkommen an Gewerbesteuer und Grundsteuer nach Maßgabe der Regelung in § 3 aufgeteilt wird; gleiches gilt für eventuelle künftige Konzessionsabgaben bzw. Wegenutzungsentgelte, die sich auf das Vereinbarungsbereich beziehen.

Ergänzung:

Zum Ausgleich der Auswirkungen nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) beantragt der Zweckverband Raum Kassel jährlich die Berichtigung nach § 12 Abs. 3 FAG.



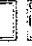

2. - 5. unverändert

neu:

6. Während der Dauer der Finanzierung der Maßnahmen im Vereinbarungsbereich wird der festgesetzte jährliche Ausgleichsbetrag entgegen der Absätze 3 + 4 nicht ausbezahlt.

Übersichtsplan Flächenreserven

Legende

-  Interessenausgleichsvereinbarung (IAV)
-  Gleis
-  Flächenreserven
-  Erweiterungsfläche GVZ



Stand: Juni 2009

